

Satzung

Über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß §25 Absatz 1 Nr.2 Baugesetzbuch in der Ortsgemeinde Herxheim am Berg

Vom 22.11.2001

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (Gemo) vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.1998 (GVBL. S. 171) sowie § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Herxheim am Berg in seiner Sitzung am 14.11.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§1

Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Herxheim am Berg beabsichtigt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung westlich des Baugebietes „Am Dörrling „ ihr Vorkaufsrecht in diesem Bereich auszuüben. Dies ist zur Sicherung für spätere geordnete städtebauliche Maßnahmen unbedingt erforderlich.

§2

Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf der in § 3 dieser Satzung bestimmten Grundstücke steht der Ortsgemeinde Herxheim am Berg ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Realisierung der in § 1 genannten Maßnahmen unabdingbar benötigt werden.

§3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurstücken 1593, 1595/3, 1596/12, 1596/15, 1596/18, 1597/9, 1597/12, 1597/15, 1598/7, 1598/9, 1599/2, 1599/3, 1599/5 und 1620/12.
(Siehe beiliegenden Lageplan)

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim in Kraft.

Ausgefertigt:
Herxheim am Berg, den 22.11.2001

Hartung
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 23.11.2001
Die Verbandsgemeindeverwaltung

Wolfgang Quante
Bürgermeister